

für die Ortsgemeinde Fachbach

AZ: 3 / 611-12 / 09

9 DS 16/ 0173

Sachbearbeiter: Herr Heinz

VORLAGE

Gremium	Status	Datum
Bauausschuss Fachbach	öffentlich	
Ortsgemeinderat Fachbach	öffentlich	

**Bauantrag für ein Vorhaben in Fachbach, Furtweg 14 - Campingplatz
Errichtung von 2 Lager-Containern und einem "Rezeptions-Container"****Hinweis:**

Auf die Bestimmungen des § 22 Gemeindeordnung (GemO) über Ausschließungsgründe wird hingewiesen. Alle Beteiligten werden gebeten, (gegebenenfalls) vorliegende Ausschließungsgründe mitzuteilen.

Sachverhalt:

Geplant ist die Errichtung von 2 Lager-Containern sowie einem „Rezeptions-Container“ im Furtweg 14 – Campingplatz, Flur 2, Flurstück 153 sowie Flur 3, Flurstück 258/3. Im Rahmen des Campingplatzbetriebes soll ein Container (Länge 6,00 m x Breite 2,60 m x Höhe 2,60m) als Rezeption im Eingangsbereich des Campingplatzes genutzt werden. Der Rezeptions-Container wird mit lasierter Holzschalung verkleidet. Dieser ist ebenso auf Punktfundamenten gelagert und im Hochwasserfall transportfähig wie die 3 Lager-Container, die bereits mit Baugenehmigung vom Januar 2016 (AZ 2015-0916-BAG) senkrecht zur Nordfassade des Campingplatzgebäudes genehmigt wurden. Mit diesem Bauantrag wird abweichend zu der o. a. Genehmigung die Errichtung von 2 Containern (Küchenbedarf & Kühlcontainer) parallel zum Gebäude beantragt. Der dritte Container (Personal-Umkleide) wurde wie ursprünglich vorgesehen senkrecht platziert (siehe Anlagen). Die Lager-Container haben die Farbe RAL-5017 Verkehrsblau. Außerdem soll der Zwischengang (ca. 1,00 m) zum Campingplatzgebäude mit transparenten Doppelstegplatten überdacht werden.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ‚Campingplatz‘ der Ortsgemeinde Fachbach, so dass sich die Zulässigkeit nach § 30 Baugesetzbuch (BauGB) ergibt. Hiernach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es diesen Festsetzungen nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Dem Vorhaben kann zugestimmt werden, da gem. § 10 Abs. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) der Eigenart des Sondergebietes entsprechende Anlagen und Einrichtungen zur Versorgung des Gebiets und für sportliche Zwecke allgemein zulässig sind oder ausnahmsweise zugelassen werden können.

Über die Zulässigkeit von Vorhaben entscheidet die Bauaufsichtsbehörde (Kreisverwaltung) im Einvernehmen mit der Ortsgemeinde. Gemäß § 36 BauGB gilt das Einvernehmen der Ortsgemeinde Fachbach als erteilt, wenn nicht bis zum 12. März 2023 widersprochen wird.

Beschlussvorschlag:

Die Ortsgemeinde Fachbach stellt das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zu der beantragten Errichtung von 2 Lager-Containern sowie einem „Rezeptions-Container“ im Furtweg 14 – Campingplatz, Flur 2, Flurstück 153 sowie Flur 3, Flurstück 258/3 her.

Bauordnungsrechtliche Belange und ob eine Beteiligung weiterer Behörden bzw. Fachbehörden notwendig wird, ist durch die untere Bauaufsicht (Kreisverwaltung Rhein-Lahn) zu prüfen.

Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister